

Barrierefreiheit

Der Bieter verpflichtet sich, die auf der Linie eingesetzten Fahrzeuge entsprechend den Vorgaben zur Barrierefreiheit nach dem Personenbeförderungsgesetz –PBefG-, den Festsetzungen des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS), der einschlägigen DIN Normen und sonstigen gesetzlichen Normen auszustatten und nur noch Fahrzeuge einzusetzen, die diesen Vorgaben entsprechen.

Beiliegende Liste der Mindeststandards für barrierefreie Linienbusse über 22 Sitz/Stehplätze außer dem Fahrersitz ist für jedes eingesetzte Fahrzeug (mit Amtlichen Kennzeichen versehen) auszufüllen und vorzulegen. Bei Einsatz eines neuen Fahrzeuges ist dies nachzureichen.

Ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme müssen neu zugelassene Fahrzeuge die genannten Mindeststandards einhalten. Ausnahmen hierfür können bei reinen Verstärkerfahrten in Abstimmung mit dem Auftraggeber zugelassen werden.

Die Standards Ziffer 6 (Beschriftung der Fahrzeuge außen) 7 (Informationsübermittlung innerhalb des Fahrzeugs) und 8 (akustische Informationsübermittlung) gilt für alle eingesetzten Fahrzeuge unabhängig von der Platzzahl.

Der Auftraggeber ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers zur Feststellung, ob die einzusetzenden Fahrzeuge den einschlägigen Vorschriften sowie den vom Auftraggeber gestellten Anforderungen entsprechen, ein Gutachten/eine Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder von der nach § 29 StVZO zuständigen Person/Einrichtung zu verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Forderungen nicht eingehalten werden.

Das Gutachten kann auch vor der Vergabeentscheidung angefordert werden, wenn Anlass für Zweifel besteht, dass bei einem Zuschlag nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die diesen Vorgaben nicht entsprechen.

.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel